

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Verband: Wochenschrift am Sonnabend
Erschienen: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postämterliste

Verleger u. Verantw. Redaktion: Dr. Strieg, Berlin-Charlottenburg
Redaktion und Expedition: Berlin N. O., Schillerstraße 6
Druck: Verlags-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S. O. 10

Interessengruppen: In der Reichshauptstadt
Geschäftsstellen: In der Reichshauptstadt
Schluss für Inserate: Freitag früh 4 Uhr

Unorganisierte darf es in den Betrieben nicht mehr geben!

Hindernisse für den lückenlosen Ausbau der Organisation gibt es nicht mehr. Ausreden, der Organisation nicht beizutreten zu können, hatten schon vordem keine Berechtigung und müssen jetzt ganz entschieden zurückgewiesen werden. Ein jeder hat die Pflicht, seiner Organisation anzugehören, die seine wirtschaftlichen Interessen in jedem Betracht und in weitestem Umfange vertritt. Und ein jeder kennt auch die Pflicht, mühte sie kennen. Wer sich so stellt, als ob er es noch nicht weiß, dem muß es so eindringlich gesagt werden, daß er es begreift. Die Zeit der Laubheit und der Bedenken muß vorbei sein. Es kann so nicht mehr gehen, daß einer immer andere für sich die Kastanien aus dem Feuer holen läßt, Arbeit und Opfer im Interesse seiner selbst scheut, und nur dabei ist, wenn es ans Ernten geht, wenn der Ertrag der Organisationsarbeit eingustecken ist. Ein jeder muß selbst mit tätig sein für seine Interessen; wer das nicht will, für den darf kein Platz in der Gemeinschaft der Kollegen sein.

Deshalb mit allem Nachdruck an die notwendige Agitation für den Verband!

Ohne Ausnahme müssen sich unsere Mitglieder dieser Aufgabe unterziehen; sofort und überall und zu jeder Zeit. Dann ist es ein leichtes, das Ziel zu erreichen, das erreicht werden muß im Interesse unserer gesamten Berufsarbeiterschaft. Schwere Aufgaben sind noch zu lösen, zu deren Bewältigung die Mitarbeit aller und die Geschlossenheit der Organisation erforderlich ist. Wir dürfen uns nicht von den heimkehrenden Kollegen sauen lassen, daß wir unsere Pflicht vernachlässigt hätten, wir können und sollen nicht von ihnen verlangen, daß sie nun erst die nötige Heimarbeit leisten sollen, den Aufbau unseres Verbandes. Das muß geschehen sein. Aber wenn es noch nicht ist, werden sie sicher kräftig mit zugreifen, um das zu schaffen, was sie vorzufinden erwartet haben.

Die Voraussetzung für erfolgreiche Interessenvertretung, die geschlossene Organisation!

Neueinteilung der Agitationsgebiete,

beschlossen vom Verbandsvorstand, Verbandsauschuß und den Verbandsangestellten. Die Einteilung ist erfolgt nach den bisherigen Reichsgrenzen. Ob Änderungen eintreten, müssen wir erst abwarten.

Es sind den durch Fettdruck hervorgehobenen Bezirken und Zweigvereinen die folgenden Zahlstellen unterstellt. Die Adressen der Beamten sind in Klammern () beigefügt:

Bezirk Königsberg (Fris Auf, Königsberg i. Pr., Nikolaistraße 24): Zahlstellen: Bromberg, Kulm, Czarnikau, Danzig, Elbing, Insterburg, Königsberg, Lauenburg, Löben, Memel, Rastenburg, Rogasen, Schneidemühl, Schwetz, Stolp, Tilsit.

Bezirk Breslau (Mar Klippel, Breslau, Margarethenstraße 17 II): Zahlstellen: Brieg, Freiburg, Glerwitz, Glogau, Görlitz, Grünberg, Guhrau, Girschberg, Kattowitz, Krotoschin, Landeshut, Liegnitz, Posen, Langenbielau, Striegau, Waldenburg.

Zweigverein Breslau (Bureau: Margarethenstraße 17 II).

Bezirk Stettin (G. Boldt, Stettin, Gr. Oderstraße 18/20): Zahlstellen: Greifswald, Kolberg, Pöslin, Stettin, Stralsund.

Bezirk Berlin (H. Tröger, Berlin C. 54, Mulackstraße 10 I): Zahlstellen: Brandenburg, Rottbus, Eberswalde, Finsterwalde, Forst, Frankfurt a. O., Freienwalde, Fürstentum, Guben, Landsberg, Ludenwalde, Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Schwiebus, Wendisch-Buchholz, Werder, Zehdenick.

Zweigverein Groß-Berlin (A. Godapp, Berlin C. 54, Mulackstraße 10 I).

Bezirk Hamburg (G. Luz, Hamburg, Befensbinderhof 57 III): Zahlstellen: Aurich, Bremerhaven, Doberan, Grabow, Güstrow, Heidmühle, Lauenburg, Lübeck, Neumünster, Neubrandenburg, Lübz, Lüneburg, Oldenburg, Köbel, Rostock, Schwerin, Segeberg, Waren, Wilhelmshaven, Wismar.

Zweigverein Hamburg (D. Göhle, Hamburg, Befensbinderhof 57 III): Zahlstellen: Hamburg, Garburg, Elmshorn, Stade, Uetersen und Burghude.

Bezirk Kiel (Bureau: Fährstraße 24 III): Zahlstellen: Kiel, Badelaben, Flensburg.

Bezirk Bremen (G. Bärentröger, Bremen, Faulenstraße 58/60): Zahlstellen: Bremen mit Umgebung.

Bezirk Hannover (A. Fülle, Hannover, Nikolaistraße 7 II): Zahlstellen: Hannover, Göttingen, Celle, Hildesheim, Einbeck, Osterode, Silbesheim, Duderstadt.

Bezirk Braunschweig (M. Müller, Braunschweig, Stobenstraße 1): Zahlstellen: Braunschweig, Goslar, Klausthal

Bezirk Magdeburg (G. Schülem, Magdeburg, Große Münzstraße 3 II): Zahlstellen: Blankenburg, Burg, Etgersleben, Gernrode, Gadmersleben, Halberstadt, Magdeburg, Neuhaldensleben, Döberitz, Schönebeck, Wernigerode.

Bezirk Halle a. S. (Fr. Strauß, Halle a. S., Harz 42/44): Zahlstellen: Halle, Sangerhausen, Ufersleben.

Bezirk Leipzig (Bureau: Leipzig, Zeiser Str. 32 III, Bezirksleiter: Stöcklein und Brödner): Zahlstellen: Bernburg, Köthen, Dessau, Wittenberg, Jerbst, Altenburg, Crimmitschau, Eilenburg, Gera, Greiz, Grimma, Lobenstein, Zeitz, Delitzsch, Plauen.

Zweigverein Leipzig (G. Sendig, Leipzig, Zeiser Straße 32 III).

Bezirk Chemnitz (A. Goldammer, Zwickauer Straße 152 I): Zahlstellen: Chemnitz, Döbeln, Glauchau, Zwickau.

Bezirk Dresden (Dr. Winkler, Dresden, Schützenplatz 20 III): Zahlstellen: Dresden, Meißen, Riesa, Kadoberg.

Bezirk Erfurt (Namen und Wohnung der Bezirksleiter wird noch bekannt gegeben): Zahlstellen: Wolda, Arnstadt, Koburg, Eisenach, Erfurt, Frankenhäuser, Gotha, Jena, Almenau, Kahla, Königsee, Langensalza, Meiningen, Mühlhausen, Neustadt a. O., Nordhausen, Pölkner, Rudolstadt, Saalfeld, Salzungen, Scheibe, Sonneberg, Laufcha, Suhl, Themar, Weimar, Eichwege, Hersfeld, Rassel. — Solange der Bezirk Erfurt mit einem Beamten noch nicht besetzt ist, sind die oben aufgeführten Zahlstellen noch dem Bezirk Leipzig unterstellt; die Zahlstellen Rassel und Eichwege dem Bezirk Hannover.

Bezirk Kumbach (M. Schneider, Kumbach, Grabenstraße 3): Zahlstellen: Kumbach, Kronach.

Bezirk Regensburg (D. Schrambs, Regensburg, Blatho-Wald-Straße 6): Zahlstellen: Ansbach, Regensburg, Hof, Passau, Straubing, Landsbut, Ingolstadt, Bayreuth, Schweinfurt, Würzburg.

Bezirk Nürnberg (Fr. Krämer, Nürnberg, Breitestraße 25/27): Zahlstellen: Bamberg, Erlangen, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach.

Bezirk München (A. Jakob, Pestalozzistr. 43/44): Zahlstellen: München, Traunstein, Reichenhall, Rosenheim.

Zweigverein Augsburg (W. Moshammer, Augsburg, Unteres Kreuz, Gewerkschaftshaus).

Bezirk Ulm (A. Holzfurtner, Ulm, Friedrichstraße 2 II): Zahlstellen: Kaufbeuren, Memmingen, Kempten, Lindau, Aalen, Geislingen, Schw. Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Radolfzell, Deutkirch, Schweningen, Saulgau, Tuttlingen, Ulm

Bezirk Stuttgart (A. Steinhauser, Stuttgart, Filderstraße 43 II): Zahlstellen: Stuttgart, Heilbronn, Lüdingen, Reutlingen.

Bezirk Karlsruhe (S. Gilz, Karlsruhe, Bachstraße 69 III): Zahlstellen: Karlsruhe, Birmaszen, Freiburg, Gaglach, Lahr, Waldkirch, Lörach, Saarbrücken.

Bezirk Straßburg (Joh. Rotholz, Gotthardstr. 1): Elsass-Lothringen.

Bezirk Mannheim (A. Gräble, Mannheim F. 9, 4): Zahlstellen: Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Mannheim, Neustadt, Lagersheim, Sponheim.

Bezirk Frankfurt a. M. (Seb. Laut, Frankfurt, Stolzestr. 13 II): Zahlstellen: Frankfurt, Wiesbaden, Hersfeld.

Bezirk Mainz (Adresse des Bezirksleiters wird noch bekanntgegeben): Zahlstellen: Mainz, Darmstadt, Gießen, Kreuznach, Pfungstadt, Worms.

Bezirk Düsseldorf (W. Frank, Düsseldorf, Wallstraße 10 III): Diesem Bezirk sind alle Zahlstellen im Rheinland-Westfalen sowie die Zahlstellen Stadthagen, Detmold und Osnabrück unterstellt. Ueber die Eingliederung dieses Bezirks geht den betr. Zahlstellen näheres zu.

Die in der Zusammenstellung aufgeführten Zahlstellen haben sich in allen Fragen der Agitation und der Verwaltung an die für sie zuständigen Beamten zu wenden. Ueber die Erledigung von Lohnbewegungen geht den Zahlstellen näheres zu.

Der Verbandsvorstand.

Das Programm der neuen Regierung.

Der Rat der Volksbeauftragten hat folgenden Aufruf veröffentlicht:

An das deutsche Volk!

Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

1. Der Belagerungszustand wird aufgehoben.

2. Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.

3. Eine Zensur findet nicht statt. Die Theaterzensur wird aufgehoben.

4. Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist frei.

5. Die Freiheit der Religionsübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.

6. Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden niedergelegt.

7. Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst wird aufgehoben, mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen.

8. Die Geiselnordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegefesse gegen die Landarbeiter.

9. Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen werden hiermit wieder in Kraft gesetzt.

Weitere sozialpolitische Verordnungen werden binnen kurzem veröffentlicht werden. Spätestens am 1. Januar 1919 wird der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten. Die Regierung wird alles tun, um für ausreichende Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Eine Verordnung über die Unterstützung von Erwerbslosen ist fertiggestellt. Sie verteilt die Lasten auf Reich, Staat und Gemeinde.

Auf dem Gebiet der Krankenversicherung wird die Versicherungspflicht über die bisherige Grenze von 2500 Mk. ausgedehnt werden.

Die Wohnungsnot wird durch Bereitstellung von Wohnungen bekämpft werden.

Auf die Sicherung einer geregelten Volksernährung wird hingearbeitet werden.

Die Regierung wird die geordnete Produktion aufrecht erhalten, das Eigentum gegen Eingriffe Privater sowie die Freiheit und Sicherheit der Person schützen.

Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.

Auch für die konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung nach erfolgen wird, gilt dieses Wahlrecht.

Berlin, den 12. November 1918.

Ebert. Haase. Scheidemann. Landsberg. Dittmann. Barth.

Eine Kundgebung.

Die Vorstände der deutschen Gewerkschaften haben auf ihrer Tagung am 14. November im Berliner Gewerkschaftshaus einstimmig folgende Entschließung angenommen:

„Die Konferenz der Vorstände der deutschen Gewerkschaften begrüßt im Namen von über zwei Millionen organisierter Arbeiter Deutschlands den Sieg der politischen Freiheit.“

Aus dem freien Deutschland heraus erheben wir laut unsere Stimme gegen die unglaublich harten und geradezu unmöglichen Waffenstillstandsbedingungen, die von den alliierten Mächten dem deutschen Volke auferlegt worden sind.

Als eifrige und überzeugte Anhänger der internationalen Solidarität, die wir seit Jahrzehnten und auch in den Jahren des Weltkrieges vertreten haben, wollen wir selbst heute noch an dem Glauben festhalten, daß unsere Arbeitsschüler in Frankreich, England und den übrigen alliierten Ländern es nicht zulassen werden, daß durch Aufrechterhaltung dieser harten Bedingungen gerade die ärmere Bevölkerung Deutschlands, nämlich die Arbeiterschaft, dem größten Elend und dem direkten Hungertode überliefert werden.

In der weiteren Entwicklung der innerpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands werden die Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Kräfte mitarbeiten. In der Erkenntnis, die Allgemeingut der politisch und gewerkschaftlich organisierten deutschen Arbeiterschaft war und ist, daß die politischen Freiheiten von dem Stande der wirtschaftlichen Verhältnisse abhängig sind, spricht die Konferenz aus, daß die wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiterschaft hinter den politischen Forderungen nicht zurückgestellt werden darf. Die Tätigkeit der Gewerkschaften ist also auch in dieser Zeit von allen Mitgliedern mit ganzer Kraft fortzusetzen.

Die Übereinstimmung der Auffassungen über die wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die bisher zwischen den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei Deutschlands geherrscht hat, berechtigt die Gewerkschaften zu der Erwartung, daß die Parteiführer jetzt und in Zukunft bereit sein werden, die Kenntnisse und Erfahrungen in wirtschaftlichen Fragen, der in den Gewerkschaften tätigen Personen zu benutzen. Wir rufen alle Gewerkschaftsfunktionäre auf, ihre Hilfe an allen Orten zur Verfügung zu stellen.

Unsere Arbeitsschüler im Waffenrock, denen das größte Verdienst an der glücklichen Durchführung der freiwilligen politischen Umdenkungen gebührt, sprechen mit aufrichtigem Dank aus, zugleich auch für ihr entschlossenes Eintreten für die Einigkeit der Arbeiterklasse. Auch die Gewerkschaften hoffen und vertrauen darauf, daß die Parteistreitigkeiten in der Arbeiterschaft begraben werden.

In dem Beschlusse der Volksregierung, eine Nationalversammlung auf breiter demokratischer Grundlage einzuberufen, erblicken wir die Gewähr dafür, daß die bisherigen Errungenschaften der Revolution dauernd gesichert und bei Aufrechterhaltung der Einigkeit der deutschen Arbeiterschaft auch noch weiter ausgebaut und vervollkommen werden.

Die Demobilisierung des Heeres und die Wiederaufrichtung des heimischen Wirtschaftslebens erfordern die Zusammenfassung aller Volkskräfte zu gemeinsamem Wirken. Auf die Mitarbeit der Mitglieber der Gewerkschaften muß hierbei in erster Linie gerechnet werden. Vor allem müssen die Gewerkschaften in den vom Feind besetzten Landesteilen eine Flucht der Bevölkerung, die die Demobilisierung erschweren und die allgemeine Notlage bedrohlich steigern würde, nach Kräften entgegenwirken.

Die Gewerkschaften erwarten von der Volksregierung auf das Dringendste, daß sie ungezügelt und fortwährend alles Notwendige unternimmt, um die Volksernährung zu sichern und dem Lebensmittelwucher energisch zu steuern.

Die deutschen Gewerkschaften erneuern ihre bereits von der früheren Reichsleitung anerkannten Forderungen auf Übernahme gewerkschaftlicher Arbeiterschutzbestimmungen in die Friedensverträge und auf Zulassung von Gewerkschaftsvertretern zur bevorstehenden Friedenskonferenz. Sie erwarten von der Volksregierung, daß sie diesen Forderungen bei den kommenden Friedensverhandlungen Geltung verschafft.

Aufruf an die Arbeiter und Angestellten in Heer und Marine!

Der Waffenstillstand ist abgeschlossen und mit der Rückführung der Truppen haben die Entlassungen bereits begonnen. Die Demobilisierung stellt das deutsche Volk vor eine gewaltige Aufgabe. Es gilt für Millionen Unterkommen und Lebensmittel sowie Arbeitsgelegenheit zu beschaffen.

Dazu bedarf es der umfassendsten organisatorischen Vorarbeiten. Der gewerbliche Betriebsmechanismus muß von der Kriegs- auf die Friedensarbeit umgestellt werden. Das Transportwesen, die Arbeitsvermittlung, die Fürsorge für Erwerbslose, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene müssen rasch vervollkommen werden, so daß sie allen Ansprüchen genügen. Die Arbeitsbeschaffung, die Wohnungsfürsorge für die heimkehrenden Krieger und deren Familien erfordern beschleunigte Lösung.

Die deutschen Gewerkschaften haben sich der Volksregierung für die Demobilisierung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Ihre weitverzweigte Organisation, ihre im Wirtschafts- und öffentlichen Leben geschulten Verwaltungen können vieles zur raschen Ueberführung der Kriegs- zur Friedenswirtschaft beitragen, sofern ihr jetzt ohne Verzug die benötigten Kräfte vom Seeresdienst freigegeben werden. Die Gewerkschaften brauchen diese Kräfte dringend, und sie erwarten von der Einsicht aller Arbeiter und Angestellten in Heer und Marine, daß der sofortigen Entlassung der hier unentbehrlichen Organisationskräfte in die Heimat keine Schwierigkeiten bereitet werden. Es braucht keiner zu fürchten, daß er zu spät zur Entlassung kommen könnte. Die deutschen Arbeitgeberverbände haben sich den Gewerkschaften gegenüber vertraglich verpflichtet, jeden Arbeiter wieder an seinem vor dem Kriege innegehabten Plage zu beschäftigen! Meldet euch daher sofort nach der Rückkehr in eurem Heimatort bei den Gewerkschaften an, die für eure Rechte eintreten!

Die Gewerkschaften appellieren ferner an euch, dafür zu sorgen, daß die militärische Demobilisierung sich in Ruhe und Ordnung vollzieht. Wartet eure ordnungsmäßige Entlassung ab. Eure Stelle wird euch freigehalten. Jede Auflösung der Disziplin, jede Durchbrechung der geordneten Rückführung gefährdet das Werk der Heimat, das auch Wohnung und Brot und Arbeit sichern soll.

Beweist jetzt, daß ihr auch im Soldatenrock Bürger eines freien Volksstaates seid! Sagt für Ordnung! Im Auftrage der sämtlichen gewerkschaftlichen Organisationen und Angestelltenverbände:

- Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands
- ges. C. Legien.
- Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften
- ges. W. Stegerwald.
- Verband der deutschen Gewerksvereine (G.D.)
- ges. G. Hartmann.
- Arbeitsgemeinschaft für die kaufmännischen Verbände
- ges. W. Beckh.
- Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände
- ges. J. Aufhäuser.
- Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände
- ges. Dr. Häfle.

Entlassung aus dem Heere in die Heimat.

Es können nicht alle Soldaten des großen deutschen Heeres und der Flotte zugleich entlassen werden. Es können auch nicht alle bis auf den letzten Mann entlassen werden. Die Entlassung muß sich nach den Ver-

fehrsmöglichkeiten richten. Sie muß ordnungsmäßig vor sich gehen. Darum Geduld und Ruhe, bis jeder an der Reihe ist. Im Heimatheer ist für die Entlassung der alten Jahrgänge bis 1879 einschließlich angeordnet, jüngere werden folgen. Leute im unentbehrlichen Dienst, z. B. Gefangenenerhaltung, müssen warten, bis sie ersetzt werden. Leute aus Eliaß-Lothringen, die nicht freiwillig dienen wollen, sind sofort zu entlassen. Leute aus dem linksrheinischen Raumungsgebiete und aus den Brückenköpfen können sofort entlassen werden, wenn sie nicht den Jahrgängen 98 und 99 angehören. Wer von seiner Formation aus irgendeinem Grunde abgekommen ist, sucht die nächste militärische Dienststelle auf und bittet um einen Urlaubsschein in seine Heimat oder um einen Jahrschein zu seinem Erbstruppenteil. Wer mit Urlaub heimfährt, sieht zu Hause nach dem öffentlichen Ausschlägen und Zeitungsnachrichten, aus denen er erfahren wird, wie er nachträglich zu seinen Entlassungspapieren und Marschgebühren kommt. Bis dahin dient ihm der Urlaubsschein als Ausweis.

Was die Soldaten bei der Entlassung erhalten.

Jedem am 9. November 1918 und später aus dem Heere auscheidenden Unteroffizier und Mann soll verabfolgt werden:

- 1. unentgeltlich ein Entlassungsanzug, soweit Vorrat zivil, sonst Uniform, die jeder bereits in Händen hat;
- 2. ein einmaliges Entlassungsgeld von 50 Mk.;
- 3. als Marschgeld — soweit Marschgebührenliste zusteht — vom Truppenteil ein Kaufbetrag von 15 Mk.

Die Verabfolgung des Entlassungsgeldes wird abhängig gemacht von einer ordnungsmäßigen Entlassung. Dazu gehört:

- a) Abgabe der noch im Besitz befindlichen Waffen und Munition;
- b) Empfangnahme der Entlassungspapiere;
- c) Anerkennung der Stammtafel.

Bei der Anerkennung der Stammtafel hat der zu Entlassende den Empfang dieser Gebührenliste durch Unterschrift zu bezeugen.

Verforgungsansprüche.

Einige Pensions- bzw. Verforgungsansprüche sind nach der Entlassung bei dem für den Wohnort zuständigen Bezirkskommando anzumelden.

Vom Weltkriege.

- Gefallen sind aus der 1. Abt.:
 - Berlin: Hermann Köhnig, Gasarbeiter, Chardauer Bergbauerei, Richard Knäuper, Brauer, Brauerei Doppelt, Friedrich Schmiedts, Fabrikarbeiter, Genossenschaftsbrauerei Groß-Berlin;
 - Magdeburg: August Jock, Müller, im Lazarett gestorben;
 - Urina: Wilhelm Gahn.
- Siehe ihren Anbandel!

Wirtschaftliche Rundschau.

Kriegswirtschaft. — Ein Alibiakt für Alibiakte. — Unberechtigte Verallgemeinerungen. — Versicherungsschutz für kriegswirtschaftliche Betriebe. — Notwendigkeit der Verstaatlichung des Versicherungswesens. — Das Recht auf Versicherung. — Versicherung gegen Einbruch.

Als Sinnbild aller Verkehrtheiten und Alibiakte der Kriegswirtschaft gilt in der Vorstellung vieler Kreise die J. E. G. Zu Unrecht, wie sachliche Prüfungen und spätere Untersuchungen ergeben werden. Schon zu einer Zeit der allgemeinen Erzeiberei gegen die J. E. G. ist an dieser Stelle betont worden, daß Vorwürfe gegen dieses kriegswirtschaftliche Unternehmen meist von Interessenten ausgehen, die sich geschäftlich beeinträchtigt fühlen und mit Eifer für ihre Zwecke die Stimmung der Öffentlichkeit anzurufen bemüht waren. In Wirklichkeit lag Anlaß zu berechtigter Kritik gegen die J. E. G. in einem früheren Stadium vor, nämlich zu einer Zeit, als der Handel im neutralen Ausland seine Geschäfte zur Ausfuhr nach Deutschland nach Belieben treiben konnte und durch sein Verhalten bewirkte, daß die Preise im Inlande gestiegen wurden. Eine milde Konkurrenz der deutschen Einkäufer verdrängte auch mit Rücksicht auf die eigenen Interessen das staatliche Einschreiten in neutralen Ländern. Selbst die trafensten Ausdrücke dieser Art blieben bei uns lange unbräuchlich. Erst als die J. E. G., leider verdrängt, zu den notwendigen Maßnahmen einer gewissen Vereinheitlichung des Eintrufs schritt, begannen gegen sie die dann viele Monate hindurch horgelenden Angriffe. Wir müssen uns heute daran erinnern, daß selbst vielen Kommunalbehörden nur schwer die Tatsache zum Verständnis zu bringen war, daß die neutralen Länder für die wichtigsten Produkte Ausfuhrkontingente festgesetzt hatten und daß infolgedessen den einzelnen Gemeinden der Bezug von Waren aus neutralen Ländern einfach deshalb nicht freigegeben werden konnte, weil die von ihnen bezogenen Waren dann vom Gesamtkontingent, das der öffentlichen Wirtschaft zur Verfügung stand, in Abzug kommen mußten. Aus den dargelegten Gründen hätte die ihnen gewährte Genehmigung zum Kauf eine Bevorzugung einzelner Städte auf Kosten der Gesamtbevölkerung bedeutet.

Damit soll keineswegs jede einzelne Bestimmung und Handlung der J. E. G. gerechtfertigt werden. Es kommt hier nur auf die Feststellung an, daß das Gesamturteil gegen die J. E. G. verfehlt war. Es wurde im wesentlichen von Interessenten beeinflusst oder geschaffen, die zum Teil aus mangelnder Einsicht in der Förderung ihres eigenen Geschäfts auch die beste Wahrung allgemeiner

Wirtschaftsinteressen erblickten. Vielen anderen Stellen aber waren alle Angriffe und Vorwürfe gegen diese Gesellschaft ein willkommenes Elend; es war sehr einfach und bequem, hier Schuldige bezeichnen zu können, während die Quelle alles Übels viel tiefer und anders lag.

Wissenschaft hat diese Behandlung kriegswirtschaftlicher Fragen die Aufmerksamkeit von Erscheinungen abgelenkt, die eine Reform sehr benötigt hätten; und manche unserer Kriegsgesellschaften wurde der Beachtung entzogen, die sie verdient hätte. In diese Kategorie fällt z. B. die Versicherungsgesellschaft für kriegswirtschaftliche Betriebe, deren Existenzberechtigung ohne weiteres angezweifelt werden muß. Es handelt sich dabei um eine Stelle, die für die Uebernahme von Feuerversicherungen kriegswirtschaftlich wichtiger Betriebe zu sorgen hat, die von den Feuerversicherungsgesellschaften wegen zu hoher Risiken abgelehnt worden sind. Gedient soll dabei selbstverständlich nicht dem einzelnen Unternehmen werden. Die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaft entzogen der Sorge um gesicherte Fortführung kriegswichtiger Betriebe, denen nicht zugemutet werden kann, aus eigener Kraft alle Betriebsgefahren zu decken. Die Frage ist nun, wie den großen Feuerversicherungsgesellschaften, die faktellert sind und einheitlich handeln, gerade in den schmerzlichen Kriegszeiten die Ablehnung hoher Risiken zugestanden werden konnte. Gewiß können auch die Aufsichtsbehörden nach den geltenden Bestimmungen von den Gesellschaften nicht unbedingt die Annahme aller Versicherungen verlangen, aber es hätte genug Wege gegeben, um einen Zustand zu vermeiden, der dem Reich aus der Uebernahme hoher Risiken besondere Lasten auferlegt. Wohl ist nicht daran zu zweifeln, daß die in Frage kommenden Vertreter der Feuerversicherungsgesellschaften in diesem oder jenem Falle veranlaßt haben werden, auch manche ihnen nicht genehme Versicherung anzunehmen, aber es bleibt die Tatsache zu verzeichnen, daß das Reich sich zur Uebernahme besonders hoher Risiken entschließen mußte und damit die Feuerversicherungsgesellschaften entlastete. Würde das Feuerversicherungsgeschäft von bescheidener Rentabilität sein, so ließen sich die Dinge rechtfertigen. Inwiefern ist das Gegenteil der Fall? Das Feuerversicherungsgeschäft bringt außerordentlich hohe Gewinne und zudem fließt der größte Teil der Gewinne aus den zahlreichen kleinen und fast risikolosen Versicherungen. Unter diesen Umständen mußte die Errichtung der erwähnten Reichsstelle schon wie ein Anreiz zur Ablehnung hoher Risiken durch die Privatfeuerversicherungsgesellschaften wirken. Für die Zweckmäßigkeit einer Verstaatlichung der Feuerversicherung sprechen diese Vorgänge von neuem. Es muß als eine besondere Leistung der Versicherungsgesellschaften bezeichnet werden, daß sie es selbst während des Krieges und während der Erörterung über die Notwendigkeit einer Verstaatlichung vieler Zweige des Versicherungswesens für angebracht gehalten haben, die eben dargestellte Praxis zu betätigen. Wenn es überhaupt einen Zweck der Versicherungswesens gibt, für den die Verstaatlichung überreizt und ohne jede Bedeutung ist, dann ist es die Feuerversicherung, für die bei einer Verstaatlichung auch die Möglichkeit der obligatorischen Einführung gegeben ist. Damit wäre nicht nur den letzten Volksschichten gedient, die sich bisher nach immer nicht zur Versicherung gegen Feuergefahr bequemen konnten, sondern auch den staatlichen und kommunalen Finanzen, die aus der Uebernahme der Versicherungen durch den Staat ohne Beeinträchtigung der Versicherten große Vorteile zu ziehen in der Lage wären.

Gegen die Praxis der Versicherungsgesellschaften auf einem anderen Gebiete erhebt „Die Bank“ in ihrem Septemberheft Einsprüche und, wie gesagt werden muß, begründeten Einsprüche. „Man weiß“, schreibt dieses Organ, „daß mit der Dauer des Krieges die öffentliche Sicherheit stufenweise abgenommen hat und daß sich neben anderen Gefahren auch die Einbrüche in bedeutlichem Grade vermehrt haben. Soweit nun die Versicherungsunternehmen gegen Einbruch dieser Sachlage durch Forderung höherer Prämien Rechnung tragen, ist dagegen nichts zu sagen. Wohl aber muß man es als einen schweren Mißbrauch ansehen, wenn die Versicherungsgesellschaften auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Kartells sich das Recht anmaßen, den ungeschützten Bürger von dem Einbruch einer Einbruchversicherung auszuschließen, weil er das Unglück gehabt hat, einem Einbruch zum Opfer zu fallen. Gewiß läßt es sich rechtfertigen, wenn die Gesellschaften einen Versicherungsvertrag nicht mit solchen Personen abschließen wollen, die nach der Lage des einzelnen Falles im dringenden Verdachte stehen, krimineller Handlungen zum Nachteil der Versicherten fähig zu sein. Aber die Gesellschaften machen es sich bequem. Sie schließen Versicherer bestimmter Stadtviertel, in denen die Unsicherheit einen höheren als den Durchschnittsgrad erreicht hat, ohne weitere Prüfung generell von der Versicherung aus. Und so ereignet es sich täglich, daß unbescholtene Personen, denen Diebe einen Besuch abgestattet haben, überhaupt keine Möglichkeit haben, eine Versicherung gegen einen neuen Einbruch abzuschließen. Denn die Versicherungsgesellschaften teilen sich die Namen der Abgelohnten gegenseitig mit, und zwar einmal auf die schwarze Liste gekommen ist, mit dem wird so leicht kein Mitglied des Kartells einen Versicherungsvertrag abschließen.“

Im Hinblick auf die schweren Nachteile, die dem Erwerbstätigen, der eine Versicherung abschließen möchte, aus einer Ablehnung erwachsen können, kommt auch „Die Bank“, die Verstaatlichungsvorschläge im Hinblick nicht besonders sympathisch gegenübersteht, zu dem Schluss, daß derartige Fälle eine Ausdehnung des staatlichen Eingriffes wünschenswert erscheinen lassen.

Gerade in heutiger Zeit, sagt die Zeitschrift in ihrer weiteren Betrachtung, hat der einzelne Bürger einen Anspruch auf den Schutz der Versicherung, sofern er bereit ist, eine der Gefahr entsprechende Prämie zu bezahlen. Es geht nicht an, daß die Versicherungsgesellschaften nach ihrem Belieben eine Auswahl unter den ihnen angetragenen Risiken treffen, die leichter annehmen und die schwereren ablehnen. Sie spielen damit im übrigen ein Spiel, das ihnen selbst gefährlich werden kann. Die Versicherung gegen Einbruchgefahr ist heute mehr als je ein öffentliches Bedürfnis, und wenn die privaten Unternehmen sich der Befriedigung dieses Bedürfnisses entziehen, so dürfen sie sich nicht wundern, wenn die Öffent-

lichkeit soziale Ansprüche fordert und die Ueberführung des ganzen Versicherungszweiges in die Hand des Staates verlangt.

Für die Ueberführung des Versicherungswesens in die Hand des Staates müssen umfangreiche Vorbereitungen bereits getroffen sein, zum mindesten wäre es verwunderlich, wenn die Regierung während des Krieges an diese Aufgabe nicht herangetreten wäre. In jedem Fall muß bald getan werden, was bisher unterlassen worden sein sollte.

Berlin, den 5. November 1918.
Julius Kallist.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Brennereien, Mühlen.

† **Berlin.** In den Brauereien, Brennereien und Mälzereien im Tarifgebiet Groß-Berlin gelangt am Donnerstag, 28. November, der Achtstundentag zur Einführung.

Am 1. Januar 1919 tritt der Organisationszwang im Tarifgebiet Groß-Berlin in Kraft, und zwar für alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme derjenigen, die Beamtencharakter haben, als Brauereiführer, Malzmeister, Maschinenmeister. Bis dahin haben sämtliche Beschäftigten sich der zustehenden Organisation angeschlossen.

† **Berlin.** In den Mühlen im Tarifgebiet Groß-Berlin gelangt am 2. Dezember, spätestens am 9. Dezember, der Achtstundentag zur Einführung.

† **Dresden.** Am 12. November tagte im Volkshaus eine stark besuchte Versammlung. Kol. Winkler erstattete Bericht von den letzten Verhandlungen mit den Brauereien, und wolle diese die Teuerungszulagen um 5 bis 8 Mk. pro Woche erhöhen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit konnte auf Verhandlungswege, trotz Vorschlägen des Gewerkschaftsrates, nicht erreicht werden. Nach erregter Debatte, in der sich eine ganze Reihe Redner dagegen wandte, und das Bewilligte als zu niedrig bemessen erklärte, wurde dem Vorschlag des Kol. Winkler zugestimmt.

Alsdann wurde von den Lohnbewegungen bei den Firmen Drammisch, Oberbräu und Baugart berichtet, auch dort seien ungefähr die gleichen Zulagen erreicht und schwanken diese zwischen 5 bis 10 Mk. die Woche.

Weiter fand ein Antrag einstimmig Annahme, der besagte, die noch nicht organisierten Arbeiter dem Verband zuzuführen, andernfalls sollen diese Kollegen die Konsequenzen ziehen.

Betreffend der Agitation wurde erklärt, daß es unbedingt geboten ist, in eine umfassende Agitation in den Mühlen und Brennereien einzutreten. In den Mühlen sind noch die allerschlechtesten Verhältnisse. Die Arbeitszeit ist nirgends unter 10 Stunden. Oft wird viele Wochen ohne einen Sonntag hintereinander gearbeitet. Die Löhne schwanken in dieser leeren Zeit noch zwischen 38 bis 48 Mk. pro Woche für erwachsene Männer. Eine richtige Organisation bestimme nur in wenigen Betrieben, und seien die Arbeitgeber in den Mühlen zu den schlimmsten Reaktionen zu rechnen. Hier müsse entschieden Wandel geschaffen und die Kollegen aufgeweckt werden. Auch in den Brennereien müsse mehr Organisation sein, denn bei Inkrafttreten des Branntweinmonopols müsse zum Abschluß eines für die Arbeiter günstigen Tarifes auch eine gute Organisation bestehen, denn nur eine solche sei in der Lage, auch die Einhaltung des Vertrages zu erzwingen. Die nächste Vertrauensmännerkonferenz wurde beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen.

† **Dresden.** Die Niederlage der ersten Kulmbacher Aktienbrauerei bewilligte die gleichen Zulagen wie die Brauereien in Dresden.

† **Frankfurt a. M.** In gutbesuchter Versammlung am 28. September wurde die Organisationsleitung beauftragt, weitere Forderungen betreffs Erhöhung der Teuerungszulagen um 10 Mk. sowie Erhöhung der Ueberstundenlöhne einzureichen. Weiter wurde verlangt, eine einmalige Teuerungszulage sowie höhere Bezahlung der 4. und 5. Tag zu gewähren. Die Frauen sollen unter die Bestimmungen des Tarifvertrages fallen, wonach Urlaub und bei Krankheitsfällen Entschädigung gewährt wird. Nach schriftlichen Auseinandersetzungen wurden die Teuerungszulagen um 7 Mk. erhöht, die Ueberstundenlöhne um 30 Pf. pro Stunde. In mündlicher Verhandlung wurde ferner erzielt, daß die 4. Tag von 6 Mk. auf 10 Mk. erhöht wurde. Desgleichen wurden unsere Forderungen bezüglich der Frauen anerkannt.

In erwähnter Verhandlung wurde auch vereinbart, daß der achtstündige Arbeitstag für alle Arbeiter ab 18. November in Kraft tritt.

Im Jahr 1899 forderten die Frankfurter Brauereiarbeiter die Einführung des Achtstundentages. Der damalige Streik konnte leider diese Forderung nicht verwirklichen. Heute ist der Achtstundentag zur Einführung gelangt. Kollegen und Kolleginnen, der letzte Brauereiarbeiter muß nur für die Organisation genommen werden, es darf nicht sein, daß indifferenten Kollegen die Früchte der Organisation entzogen, aber nicht stören. Wer nicht mit uns ist, ist gegen uns; für solche, die gegen uns sind, ist kein Platz im Betriebe unter organisierten Arbeitern. Darum auf aus Werk, die Weihen geschlossen!

† **Hannover.** In der Nachbrauerei ist der Achtstundentag am 1. November in Kraft getreten.

† **Hannover.** Durch Verhandlung wurde die Teuerungszulage um 3 Mk. monatlich erhöht. Dazu erfahren die tariflichen Grundlöhne eine wöchentliche Erhöhung um 3 Mk. Ueberstunden und Karzezüge der Bierfabrik erfahren ebenfalls eine Aufbesserung.

† **Hannover.** Die Mälzwerke (Frb. A. Sch. Idener) bewilligten auf unsere Eingabe eine Zulage von 6 Mk. pro Woche.

† **Hannover.** In einer sehr gut besuchten Versammlung aller auf den hiesigen Mühlen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen am 17. November berichtete Bismar über Verhandlungen, welche er und Kollege Drexler mit einer Anzahl Vertretern der hiesigen Mühlenbetriebe über eine einheitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ge-

habt hätten. Die Vertreter der Mühlenbetriebe stellten sich dieser Anregung sympathisch gegenüber, einzelne Herren gaben ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß die Arbeiter ihre Forderung in bezug auf Regelung der Löhne einreichen sollten, damit eine Uebersicht möglich, inwiefern die achtstündige Arbeitszeit sowie die sonstigen Forderungen der Arbeiter die Betriebe mehr belasten. Den Mühlen sei seitens der Reichsgetreidestelle nur ein ganz minimaler Malzlohn gewährt, um das Brot und die sonstigen Mühlenprodukte während des Krieges nicht zu sehr zu verteuern; der Malzlohn reiche nicht aus, um die höheren Belastungen zu tragen, mithin müsse die Reichsgetreidestelle, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, diesen erhöhen. Bismar teilte mit, daß die achtstündige Arbeitszeit in allen Großmühlen notwendig sei und daß die Kollegen ihre sonstigen Ansprüche geltend machen, damit diese den Mühlenbetreibern so schnell wie möglichgestellt werden können. In der folgenden recht lebhaften Diskussion wurde Wert darauf gelegt, für alle Mühlen am Orte gleichmäßige Löhne zu schaffen. Der Stundenlohn müsse fallen, an dessen Stelle Wochenlöhne gezahlt werden. Die Ueberstundenlöhne müssen so erhöht werden, daß diese ganz verschwinden. Die Vergünstigungen des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches müssen festgelegt, Ferien, technische und sanitäre Einrichtungen geschaffen werden. Nachdem die Lohnsätze für die einzelnen Arbeiterkategorien in Vorschlag gebracht, wurde von jedem Mühlenbetrieb eine Vertrauensperson bestimmt, welche gemeinsam mit dem Vorstand die Forderungen durchberaten und formulieren soll. Hiermit wird auch die intensivste Agitation erwartet, um die Organisation auszubauen. Weiter darf mehr abgeleitet werden.

† **Hannover.** Durch Verhandlungen erzielt die Teuerungszulage eine weitere Erhöhung um 6,50 Mk. wöchentlich und die der Ueberstunden um 10 Pf.

† **Hildesheim.** Durch Verhandlung erzielt eine weitere Erhöhung der Teuerungszulage um 8 Mk. wöchentlich, die der Ueberstunden um 10 Pf.

† **Karlsruhe.** Der Mittelbadische Brauereiverband hat beschlossen, am 1. Dezember die achtstündige Arbeitszeit einzuführen.

Die Verhandlungen über die Revision des Tarifvertrages und der Teuerungszulage haben noch zu keinem Ergebnis geführt. Die Wiedereinstellung des Kriegsteilnehmers soll unter allen Umständen erfolgen.

† **Karlsruhe.** Das deutsche Volk hat dem völkerverderblichen Krieg ein Ende gemacht und eine neue Volksregierung hat auch in Baden die Macht ergriffen, um freies und unabhängiges Staatsrecht zu schaffen. Die Arbeiterklasse hat sich des Augenblicks würdig erwiesen und ist bereit, die Errungenschaften der Revolution jederzeit zu verteidigen. Die Vertrauensleute haben jetzt für unsere Sache einen schweren Dienst zu leisten. Unsere Kollegen, welche die jahrelangen Leiden und Grausamkeiten des Krieges mitgemacht haben, kehren wieder zurück in unsere Mitte. Ihnen müssen wir sofort mit Rat und Tat zur Seite stehen. Erneuten Geist bringen sie mit und neue Verhältnisse werden sie vorfinden. Die so lang ersehnte achtstündige Arbeitszeit ist auf dem Marsche. Der Arbeiterausschuß der Firma Sinner, Grünwinkler, verhandelte mit der Firma über die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit. Die Forderung wurde sofort bewilligt. Ebenso eine Lohnzulage von 1 Mk. pro Tag. Dem Mittelbadischen Brauereiverband ist eine neue Tarifvorlage unterbreitet worden.

Werden die Arbeitslosen noch nicht hoch erkennen, wohin sie gehören? Das Alte stirbt und neues Leben blüht aus den Ruinen. Darum geschlossen vorwärts für die Freiheit, für den Achtstundentag, für die Organisation!

† **Magdeburg.** In den Brauereien ist seit Mitte November der Achtstundentag eingeführt.

† **Magdeburg.** In den Mühlen ist seit Mitte November der Achtstundentag eingeführt.

† **Meißen.** Die hiesigen Brauereien bewilligten die gleichen Aufbesserungen wie die Brauereien in Dresden, und zwar 5, 7 bzw. 8 Mk. pro Woche.

† **Münchener Nachrichten.** In Verhandlungen am 18. und 22. November wurde beschlossen: Die Arbeitszeit beträgt für alle Beschäftigten 8 Stunden. Die Teuerungszulagen betragen rückwirkend ab 15. Oktober 9 Mk. mehr pro Woche, die Ueberstundenlöhne werden um 20 Pf. erhöht. Die Vereinbarungen treten am 25. November in Kraft.

† **Münchener Nachrichten.** Die Brauerei Gehr. Schrey hat dieselben Zulagen wie die Dresdener Brauereien bewilligt.

Malzfabriken.

† **Hannover.** Die Malzfabrik Brausen bewilligte auf unsere Eingabe eine Zulage von 6 Mk. pro Woche.

† **Münchener Nachrichten.** Die Malzfabrik der Dresdener Felkerellerauerei in Rina bewilligte die gleichen Zulagen wie die Brauereien in Dresden.

Weinstellereien.

† **Frankfurt a. M.** Die Inselweinstellereien erhöhen auf Grund der eingereichten Forderungen die Teuerungszulagen um 6 Mk. pro Woche; desgleichen wurde die Arbeitszeit um eine halbe Stunde verlängert.

Zunftwesen.

Aus Industrie und Beruf.

Betriebskonzentration. Die Justus Dornmunde Rittlerbrauerei mit Brauhaus Essen ist in den Händen der Arbeiter gekommen. Die Uebertragung des Brauhauses Essen an die Rittlerbrauerei ist von der Reichsfortbildungsstelle genehmigt.

Der Kaufmännische Mälzerei-Verband hat die Aktienmälzerei Stodau-Reichersdorfer-Mälzerei in Reichersdorfer-Stodau erworben.

Die Städtische Brauerei Gasker ging in den Besitz der Gildesheimer Aktienbrauerei über. Die Betriebsverhältnisse sollen einseitig unbenannt bleiben.

Die Wöhringerbrauerei in Wöhringen hat die Brauerei Schnaidner in Adlarn käuflich erworben.

Die Schenkbrauerei in Kiel erwarb das Brauereigentum und die Einrichtungen der Brauerei Hans Horn in Kiel.

Die Seebauerei in Landsbut, N. O. ist käuflich von der Brauerei Giesch in Planegg übernommen worden.

Die Brauerei Schneider in Wöhringen ist von der Engelbrauerei Remmingsen käuflich übernommen worden.

Die Brauerei Tafelmeier in Neustadt a. d. Saale ist in den Besitz der Löwenbrauerei München übergegangen.

Die Brauerei des Aktienkapitals der Doppelner Brauerei und Gießerei-Fabrik A. G. ist, wie uns aus Breslau gemeldet wird, auf die Breslauer Spiritusfabrik A. G. übergegangen.

Zwischen der Brauereigenossenschaft in Kreiswitz (Schlesien) schweben Verschmelzungsverhandlungen.

Die Pilsener Brauerei Rosenheim hat die Brauerei Siegl in Galling übernommen.

Das Brauereigentum des Bürgerbräu Nibba übernahm die Brauerei Gering.

Die Brauerei zur Sonne in Saulgau wurde von der Aktienbrauerei Habsburg käuflich erworben.

Die Schloßbrauerei Grafentonna ging in den Besitz der Bergbrauerei Mühlhausen (Thür.) über.

Von der Brauerei Bürgerliches Brauhaus, Saalfeld, wurden zahlreiche Brauereien aufgekauft, u. a. in Ilmenau, Suhl, Schleusingen, Wöhring und in Saalfeld. In der Gegend von Saalfeld (Thüringen) erwarb die Brauerei auf die Dauer von zehn Jahren das Kontingent der Firma Böhm's Erben und Edward Kühner in Saalfeld.

Die Brauerei Kühner in Bayersdorf (Sachsen) ist in den Besitz der Bergbrauerei in Rertergrün übergegangen.

Die Bamberger Brauerei und Wälgerei A. G. hat das Kontingent des stillgelegten Bürgerlichen Brauereibesitzes in Bischofsberga übernommen.

Verfahren der Bremer. Der Bierfahrer Karl Ged, der bereits über 30 Jahre bei der Schenkbrauerei tätig war, kehrte mit seinem Berufszeugnis vom Gebirge zurück. In der abschüssigen Straße verlor er das Bierzeugnis, so daß das Bier zerbrach und die Kisten zertrümmert wurden. Auf einen Anruf wurde der Fußmann herabgeschleubert, wobei er das Bier zerbrach und sofort tot war.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Mitgliederzunahme. Der Schenkbauerverband hat vom 1. Quartal 1917 bis 3. Quartal 1918 eine Zunahme von 5504 Mitgliedern.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Erwerbslosenfürsorge in Groß-Berlin. Für das Wirtschaftsgebiet Groß-Berlin haben die Gemeinden auf Grund des Gesetzes der Regierung einheitliche Bestimmungen über Erwerbslosenunterstützung getroffen. Danach wird Erwerbslosenunterstützung gewährt allen arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Arbeitslosigkeit in bedürftiger Lage befinden und zur Beschaffung ihrer notwendigen Lebensunterhaltung auf Arbeit angewiesen sind. Voraussetzung zur Unterstützung ist, daß der Antragsteller in Berlin seinen Wohnsitz hat.

Die Unterstützung wird nach einer Erwerbslosigkeit von 6 Tagen gewährt. Kriegsteilnehmer haben diese Voraussetzung nicht zu erfüllen. Als Kriegsteilnehmer gilt nur, wer bei der Demobilisierung ordnungsgemäß entlassen ist. Die Höhe der Unterstützung beträgt für männliche Personen über 17 Jahre 4 Mk., im Alter zwischen 14 und 17 Jahren 3 Mk., für weibliche Personen über 17 Jahre 3 Mk., im Alter zwischen 14 und 17 Jahren 2,50 Mk., für die Ehefrau für jedes Kind unter 14 Jahren sowie für sonst im Haushalt lebende Personen wird ein Zuschlag von 1 Mk. pro Arbeitstag gewährt.

Die Kontrolle der Erwerbslosen liegt den zuständigen Arbeitsschreibern ob, und der Erwerbslose ist verpflichtet, jede Arbeit, die ihm angeboten wird, auch außerhalb seines Berufs und seines Wohnortes anzunehmen, soweit die angebotene Arbeit seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, wenn hierzu ein angemessenes Entgelt dafür geboten wird und keine ihm triftiger Gründe für die Ablehnung geltend gemacht werden kann. Freie Fahrt zur Arbeit in den Beschäftigungsort, sowie zur Arbeit in die Heimat wird aus Mitteln der Erwerbslosenunterstützung gewährt. Für die Mitglieder der Gewerkschaften ist die Unterstützung der Unterstützung und Kontrolle der Arbeitsschreiber den Gewerkschaften übertragen worden.

Entschädigung bei wegen Zahlungsmangels Feiern. Seit Abschluß des Waffenstillstandes erfüllt die Voraussetzung unter der Betriebe der Wirtschaft und Gewerkschaften als Kriegswirtschaft zu gelten hatten. Damit ist auch dem Familienstand der Beschäftigten, danach Arbeiter jener Betriebe, die infolge Zahlungsmangels feiern müssen, aus Reichsmitteln entschädigt werden, der Lohn entzogen. Es ist zu erwarten, daß die Entschädigung dieser Betriebe, die die Arbeit wegen Zahlungsmangels vor dem 1. November 1918 eingestellt oder beschränkt haben, bis zum 25. November 1918 fortgesetzt werden. Die neue gesetzliche Erwerbslosenunterstützung steht aber ausdrücklich eine besondere Regelung der Unterstützung von Arbeitern, die infolge Verbandsänderung Betriebsverstellungen oder einschneidenden Lohnrückfalls erlitten.

Arbeiterversicherung.

Unfall im Krankenhaus - Betriebsunfall. Ein interessanter Menschenfakt beschäftigte das Oberverwaltungsamt Dresden. Der Maschinengehilfe

Angel kam am 12. Januar 1917 dadurch zu Schaden, daß ihm bei der Arbeit mit großer Wucht ein Rohr an das rechte Bein geschlagen wurde. Die Verletzung des Unterschenkels stellte sich als derart schwer heraus, daß A. lange Zeit völlig arbeitsunfähig war. Infolgedessen gewährte ihm die Berufsgenossenschaft für Heilmittel und Elektrotherapie als vorläufige Entschädigung die Vollrente. Anfang 1918 mußte sich der Verletzte auf Anordnung der Berufsgenossenschaft zur Heilbehandlung ins Johanniter-Krankenhaus zu Dresden begeben, wo er am 1. März an schwerer Ruhr gestorben ist. Seine Witwe hat bei der Berufsgenossenschaft Entschädigungsansprüche (Sterbegeld) und für sich und ihre drei Kinder (Waisenrente) geltend gemacht, indem sie behauptete, ihr Gemann habe sich die Krankheit im Krankenhaus zugezogen, und da die Einweisung auf Anordnung der Berufsgenossenschaft erfolgt sei, müsse sie auch für die Folgen, die sich aus der Anstaltsbehandlung ergeben hätten, aufkommen; denn wäre ihr Mann nicht ins Krankenhaus gegangen, würde ihm wahrscheinlich die Unfallrente entzogen worden sein. Die Berufsgenossenschaft lehnte indessen die Ansprüche ab, indem sie erklärte, der Tod sei nicht als Folge des Betriebsunfalls anzusehen. Auf die eingewendete Berufung der Witwe wurde der Anstaltsarzt Dr. Schürmann gutachtlich geäußert. Danach hat zur Zeit der Einweisung des Verstorbenen im Krankenhaus keine Ruhr geherrscht. Wohl aber wurden kurz darauf, am 6. Januar, der Unfall vertun dener Soldaten überwiegen, die die Ruhr überstanden hatten. Am 6. Februar erkrankte plötzlich einer der Soldaten erneut an Ruhr. Die Gendarme griff um sich, indem noch andere Soldaten und mehrere Pflegerinnen erkrankten. Einige der Krankheitsfälle verliefen tödlich. Am 9. Februar erkrankte auch A. Nach Ueberzeugung des Arztes ist dieser zweifellos im Krankenhaus angesteckt worden. Die Ruhr war die einzige Todesursache.

Das Oberverwaltungsamt hat die Berufsgenossenschaft zur Gewährung von Sterbegeld (147,50 Mk.) und von Waisen- und Waisenrente unter Zugrundelegung eines Jahresarbeitsverdienstes von 2277 Mk. verurteilt. Die Aufstellung wäre höchstwahrscheinlich nicht erfolgt, wenn der Verletzte sich nicht im Krankenhaus befunden hätte. Es hätten ihm Rechtsnachteile gedroht, wenn er der Einweisung durch die Berufsgenossenschaft nicht nachgegeben wäre. Also habe es sich um eine aus dem Betriebsunfall fließende Maßnahme gehandelt, für deren Folgen die Berufsgenossenschaft einzutreten habe. Das Oberverwaltungsamt hat sich in dieser Beziehung einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts aus dem Jahre 1896 angegeschlossen.

Volksversicherung.

Die Volksfürsorge wächst! Wie bei den privaten großen Versicherungsanstalten, ist im laufenden Jahre auch bei der Volksfürsorge die Zahl der eingebrachten neuen Anträge gestiegen. In den acht Monaten des Jahres 1918, bis Ende August, wurden im ganzen 50 715 neue Anträge gestellt, davon 47 897 für Kapitalversicherungen mit 15 524 084 Mk. Versicherungssumme. Für den im Mai dieses Jahres zur Einführung gelangten neuen Tarif Ia mit monatlicher Prämienzahlung sind bis Ende August schon 2187 Anträge gestellt und damit 1 875 722 Mk. versichert worden.

Da die Steigerung des Versicherungsbestandes bei den großen privaten Gesellschaften für Volksericherung nach dem Bericht noch größer ist, wodurch der Beweis geliefert wird, daß die Versicherungsbedürfnisse auch unter der Arbeitererschaft stetig zunimmt, ist daraus der Schluß zu ziehen, daß die Werksarbeit für die Volksfürsorge noch erheblich intensiver auch von den Gewerkschaften und Gewerkschaften gefördert werden muß.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königsstadt 273.

Diese Woche ist der 48. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Anmeldung und Unterstützung entlassener Kriegsteilnehmer.

Mitglieder, die vom Seeresdienst entlassen werden, treten sofort in ihre früheren Mitgliederrechte wieder ein, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen von der Entlassung an gemeldet beim Verband wieder anmelden und mit der Beitragszahlung beginnen.

2. Die Anmeldung hat bei derjenigen Zahlstellenverwaltung zu erfolgen, die für den Aufenthaltsort zuständig ist. Ist keine Zahlstelle in der Nähe, so kann die Anmeldung beim Verbandsvorstand, Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, erfolgen.

3. Bei der Anmeldung müssen die Militärpapiere vorgelegt werden, um die Kriegsmarke ins Mitgliedsbuch einkleben und diese ausfüllen zu können.

4. Beim Eintritt ins Geer evtl. geschuldete Beiträge müssen nachgezahlt werden. Hierbei ist § 13 Ziffer 3 des Statuts zu beachten.

5. Maßgebend bei evtl. Unterstützungsansprüchen sind die insgesamt geleisteten Beiträge.

6. Für Mitglieder, die beim Inkrafttreten des jetzt gültigen Statuts im Seeresdienst standen und inzwischen keine Gelegenheit zum Beitragszahlen hatten, kommt der § 18 Ziffer 1 des Verbandsstatuts nicht in Anwendung. Sie sind, sofern sie unterstützungsberechtigt sind, nach Beginn der Beitragsleistung sofort zum Unterstützungsbezug in der Beitragsklasse berechtigt, mit welcher sie nach erfolgter Wiederanmeldung begonnen haben.

7. Für dauernd bzw. Ganzinvaliden kommt § 8 Ziffer 4 des Statuts in Anwendung. Wird jemand solcher Mitglieder später die Beschäftigung in einem für

unseren Verband zuständigen Betrieb wieder aufgenommen, so lebt mit Zahlung des ersten Beitrages die frühere Mitgliedschaft wieder auf.

8. Militärrente gilt bei der Beitragsbemessung als Lohn.

9. Der Bezug von Unterstützung kann nur nach ordnungsgemäß erfolgter Anmeldung und nach Wiederbeginn der Beitragszahlung erfolgen. Die statutarische Wartzeit muß eingehalten werden. Für Mitglieder, die bei ihrer Einberufung oder bis 14 Tage vorher noch im Unterstützungsbezug standen, kommt der § 22 des Statuts in Anwendung.

10. Vor Eintritt ins Geer angefangene und noch nicht beendete Unterstützungsperioden und die darin bezogenen Unterstützungen kommen beim evtl. Unterstützungsbezug in Anrechnung.

Ganzinvaliden, siehe Ziffer 7, können noch einmal ausgetestet werden bzw. die Sätze noch erhalten, die in der evtl. laufenden Unterstützungsperiode noch fällig sind.

Arbeitsfähige Mitglieder mit Rente erhalten auch bei Arbeitslosigkeit die Sätze wie bei Krankheit.

Umschreibung von Mitgliedsbüchern.

Alle Mitgliedsbücher und vollgeliebte Mitgliedsbücher werden im Hauptbureau umgeschrieben. Nur in Zahlstellen, wo Beamtenangestellte sind, und in solchen, die ausdrücklich von der Umschreibung der Bücher entbunden sind, wird die Umschreibung am Ort vorgenommen. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse vom 18. bis 24. November.

Bremerhaven 186,14; Girschberg 227,75; Berlin 10,—; Berlin 16,20 Mk.

Die Abrechnung für das 3. Quartal haben eingesandt: Girschberg, Göttingen, Ilmenau, Bremerhaven.

Table with 5 columns: Zahlstelle, Mitglieder, 60-Mk. Klasse, 70-Mk. Klasse, 80-Mk. Klasse. Rows include Meissen, Königsberg, Leipzig, Gorbun, Würzburg, Mainz, Karlsruhe, Hamburg, Metzen, Blauen i. d. Ggl., Magdeburg.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Bezirk Hannover. Adresse R. Jülle, Nikolajstr. 7, II. Meissen. Die Mitglieder der Zahlstelle zahlen ab 1. Oktober den fakultativen Verbandsbeitrag von 80 Pf.

Veranstaltungsanzeigen. Sonnabend, den 30. November. Jena. 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Sonntag, den 1. Dezember. Alschaffenburg. Vorm. 10 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Badum. 4 Uhr: bei Kröter, Berner Str. 11. Grimmitzhan. 2 1/2 Uhr: „Herberge zur Heimat“.

Eigerleben. Vorm. 10 Uhr: Lokal Feine. Franzenhausen. 3 Uhr: Bauersfelds Restaurant.

Rablitz. Vorm. 10 Uhr: „Zum Anker“, Gorchheim. Rünig. 3 Uhr: Musikeller.

Krotzschin. 1 1/2 Uhr: bei Kleintzsch, Am Markt. Mühlstadt. 2 Uhr: „Bürgerbräu“.

Schweib. 8 Uhr: bei Barthin. Spen. 2 Uhr: bei Schweibert, „Zur neuen Pfalz“.

Stolz. 3 Uhr: bei Selke, Poststr. 1. Sonnabend, den 7. Dezember.

Erfurt. Im „Goldenen Anker“, Blumentalstraße. Riegnitz. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Sangerhausen. 8 Uhr: „Herrnkrug“. Schweinfurt. 8 Uhr abends: bei Vogt, Krumme Gasse 28.

Stendal. 8 Uhr: bei Grothe, Elisabethstr. 8. Wernigerode. 8 1/2 Uhr: „Vollgarten“.

Nachruf. Am 5. November starb unser Kollege.

Martin Kockstein. Gelber in der Engelbrauerei an der Ortsp. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Zahlstelle Remmingsen. Nachruf. Als Opfer dieses Weltkriegs starb am 2. Oktober infolge seiner Verwundung unser Mitglied, der Kollege.

Aug. Jerte. Ehre seinem Andenken! Zahlstelle Magdeburg.

Nachruf. Es starben die Kollegen Paul Echte, Ludwig Meier, Max Schütz.

Ehre ihrem Andenken! Zahlstelle Hamburg.

Nachruf. Am 16. November starb unser treues Mitglied, der Mühlener Kollege.

Peter Sauser. Ehre seinem Andenken! Zahlstelle Jena.

Nachruf. Auf dem Schlachtfeld starb unser lieber Kollege, der Unterlassler.

Wihelm Gatz. Sein Andenken wird in Ehren halten.

Die Zahlstelle Unna. Nachruf. Am 17. Oktober starb im Feldlazarett unser guter Kollege, Hilfsarbeiter.

Friedrich Wolt. Ehre seinem Andenken! Zahlstelle Worms und Umgebung.

Unsern werten Mitglied Wilhelm Brunsen zu seinem 25-jährigen Jubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Zahlstelle Dortmund. Inseritionspreis für Mitglieder und Zahlstellen.

Nachrufe mindestens 2,70 Mk., über 9 Zeilen jede Zeile 30 Pf. mehr.

Granulationen kosten mindestens 3 Mk., über 6 Zeilen jede Zeile 50 Pf. mehr.